

27. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 13. April 1961 zum Schutze der in der Gemeinde Grödig gelegenen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Salzburg.

Auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Einzugsgebiet der am Nordhang des Untersberges gelegenen Quellen und des Grundwasservorkommens im Raume Grödig – Glanegg bedürfen neben sonst etwa erforderlichen behördlichen Bewilligungen auch einer vorherigen wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes:
 - a) die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen und von Schutzhütten;
 - b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten jeder Art für Erdöl und Erdölprodukte sowie der Einbau oder eine Änderung von Ölfeuerungsanlagen;
 - c) Kahlschlägerungen von mehr als 10.000 qm (1 Hektar) und Rodungen von mehr als 1500 qm (0,15 Hektar);
 - d) die Anlegung oder Erweiterung von Campingplätzen.
- (2) In dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete sind dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen:
 - a) die Erweiterung oder wesentliche Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen und von Schutzhütten;
 - b) Kahlschlägerungen bis einschließlich 10.000 qm (1 Hektar) und Rodungen bis einschließlich 1500 qm (0,15 Hektar).
- (3) Anzeigepflichtige Maßnahmen (Abs. 2) dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde untersagt worden sind.

§ 2

- (1) Als Einzugsgebiet der in § 1 genannten Wasserversorgungsanlagen der Stadt Salzburg gilt jenes Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird: Geiereck – Bundesgrenze bis Ochsenkopf (Höhe 1780) – Schoßwand (Höhe 1129) – Höhen 789 – 628 – 591 – Holzeck (640) – 455 – Straßen Fürstenbrunn/Glanegg – Moosstraße – Autobahn – Straße Eicht/Grödig bis zur Einmündung in die Straße Grödig/Glanegg – Höhe 572 in geradliniger Fortsetzung bis zur Höhenlinie 600 bis zum Neuhäuselgraben – Höhe 1460 an der Bundesgrenze – Geiereck.
- (2) Die im Abs. 1 beschriebenen Grenzen des Schutzgebietes sind in der Umgebungskarte von Salzburg 1:25.000 ersichtlich gemacht, die beim Amte der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sowie bei den Gemeindeämtern Grödig und Großmain während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG 1950) zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Soweit Anlagen und Objekte der im § 1 angeführten Art im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden findet auf sie diese Verordnung keine Anwendung.

Der Landeshauptmann-Stellvertreter: Peyerl